

## **Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) für das Fach Soziologie an der Universität Bielefeld vom 3. September 2007 mit Änderungen vom 2. Juni 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 69), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)**

Die Fakultät für Soziologie bietet den Masterstudiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

### **2. Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit Zugang erhalten. Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Absolvieren eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens nach den Absätzen 2-5.
- (2) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Dokument (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), das Auskunft gibt über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise ein.
  - b. Ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und Eignung (auch englische Sprachkenntnisse) für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse aus der Soziologie darzustellen und nachzuweisen
- (3) Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen eingereichten Unterlagen geprüft und benotet. Das Urteil hierüber stützt sich neben der Qualität des Exposés maßgeblich auf den Nachweis von einschlägigen Kenntnissen in den Bereichen Theorien und Methoden sowie in einer Auswahl von speziellen Soziologien oder in einer Auswahl von benachbarten Disziplinen. Die Benotung kann „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten; § 13 Abs. 1 S. 1 MPO Fw. gilt entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, deren Exposé mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurden, gelten als geeignet und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, deren Exposé mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurden, können zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen werden, sofern sich das Auswahlgremium aufgrund des Exposés kein ausreichendes Urteil über die Motivation und Eignung bilden kann. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die wesentlichen Punkte des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten. Bewerberinnen und Bewerber deren Exposé mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurden und deren Motivation und Eignung ggf. durch Auswahlgespräch festgestellt wurde, erhalten ebenfalls Zugang.
- (4) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten abzuschließen.
- (5) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus zwei prüfungsberechtigten Personen, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens eine Person ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss. Dem Gremium gehört außerdem ein Mitglied der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums. Bei Bedarf können mehrere Auswahlgremien gleichzeitig eingerichtet werden.

### **3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze erfolgt eine Reihung der ausgewählten Bewerbungen. Die Rangreihe der Bewerbungen wird gewichtet aus den Kriterien
  - a) Abschlussnote (70%)
  - b) Note des Exposés (30%).

- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium über die endgültige Rangfolge. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

#### 4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Soziologie“ kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zu Verzögerungen im Studienverlauf führen.

#### 5. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

##### (1) Modularisierung

Der Studiengang ist in fünf Komponenten gegliedert:

1. Ein für alle Studierende obligatorisches Einführungsmodul, das sich aus drei Lehrveranstaltungen zusammensetzt: eine Theorievorlesung und zwei Methodenvorlesungen, in denen quantitative und qualitative Methoden der Sozialforschung vermittelt werden (6 LP, 6 SWS). Die Fachprofile werden im Rahmen einer Einführungswoche vor Beginn des Semesters vorgestellt.
2. Sechs Wahlpflichtprofile, von denen zwei zu wählen sind. Die Profile sind dreisemestrig angelegt und beginnen im 1. bzw. 2. Semester. Jedes Profil besteht aus drei Modulen und jedes Modul aus zwei Lehrveranstaltungen (= 12 SWS pro Profil). In jedem Profil können 27 LP erworben werden.
3. Einer Lehrforschung, die in einem der gewählten Profile absolviert werden muss.
4. Individueller Ergänzungsbereich mit freier Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Fakultät (9 LP).
5. Abschlussmodul: Abschlussarbeit (30 LP) und Kolloquium (3 LP).

##### (2) Studienplan

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführungsmodul	6	6	1-2			
2	Wahlpflichtprofil A	Modul 1	9	4	1-3	1	
		Modul 2	9	4	1-3	1	
		Modul 3	9	4	1-3	1	
3	Wahlpflichtprofil B	Modul 1	9	4	1-3	1	
		Modul 2	9	4	1-3	1	
		Modul 3	9	4	1-3	1	
4	Lehrforschungsmodul	18	10	2-3	1		
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>2</sup>	9		1-3			
6	Abschlussmodul: Masterbereich <sup>1</sup>	33	2	4.	1	1	Beide Wahlpflichtprofile; ggfs. Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	42		8	1	

<sup>1</sup> Das Abschlussmodul umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit und ein Referat im Rahmen des Examenskolloquiums.

<sup>2</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

##### (3) Wahlpflichtprofile

Das Lehrangebot sieht sechs unterschiedliche Profile vor, aus denen die Studierenden zwei auswählen müssen (Wahlpflichtprofil A und B). Es ist ihnen freigestellt, für welche Kombination sie sich entscheiden. Vier Profile („Fachprofile“) schließen thematisch an die bestehenden Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Fakultät für Soziologie an, differenzieren sich jedoch gleichzeitig entlang von Querschnittsthemen. Dazu kommen zwei weitere Profile, die eine Spezialisierung in den Bereichen „Theorien“ resp. „Methoden“ erlauben.

Profil 1: Differenzierung, Ungleichheit und Lebenslauf

Profil 2: Organisationen im Kontext von Markt und Wohlfahrtsstaat

Profil 3: Öffentlichkeit und gesellschaftliches Wissen

Profil 4: Weltgesellschaft, Transnationalisierung und Entwicklung

Profil 5: Methoden

Profil 6: Theorien

##### (4) Interne Profilstruktur

Jedes Profil besteht aus drei Modulen, die in der Regel 4 SWS umfassen. In jedem Profil werden mindestens 2 Lehrveranstaltungen zu soziologischen Theorien resp. Empirie/Methoden sowie Lehrveranstaltungen mit einem Anwendungsbezug angeboten.

(5) **Lehrforschungsprojekte**  
Die Profile bieten ständig zweisemestrige Lehrforschungsprojekte (2x3 SWS) an, in denen Theorien und Methoden am Beispiel eines konkreten Untersuchungsfelds vermittelt werden. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie ein Lehrforschungsprojekt abgeschlossen haben. Jede Lehrforschung wird durch zwei Studiengruppen (mit je 2 SWS) ergänzt.

(6) **Profilübergreifende Lehrveranstaltungen**  
Die Profile bilden zwar abgeschlossene Einheiten, die Grenzen sind aber insofern durchlässig, als Lehrveranstaltungen auch für zwei Profile gleichzeitig angeboten werden können.

## **6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)**

(1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Kurzreferate, Kurzpapiere, Zusammenfassungen von Texten, Stundenprotokolle, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Referate (ca. 20 Minuten) zusammen mit einem höchstens 3 Seiten umfassenden Thesenpapier plus schriftlicher Ausarbeitung (8-12 Seiten),
- Hausarbeiten mit einem Umfang von ca. 20-25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 6 Wochen,
- Projektberichte mit einem Umfang von ca. 25-30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10 Wochen,
- Klausuren mit einer Dauer von 2 bis 4 Zeitstunden.
- Lehrforschungsberichte, die die Ergebnisse der Lehrforschung dokumentieren und auswerten. Sie umfassen regelmäßig ca. 40 Seiten. Lehrforschungsberichte können als Gruppenarbeiten abgefasst werden.

Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die beiden Wahlpflichtprofile erfolgreich abgeschlossen wurden und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, ihr Umfang ca. 70 Seiten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen gewähren.

## **7. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.